



Luxemburg, 24. November 2005

## **PRESSEMITTEILUNG 5/2005**

### **Urteil in der Rechtssache E-2/05 *EFTA-Überwachungsbehörde ./.* Republik Island**

#### **Staatliche Beihilfen für “International Trading Companies” in Island müssen abgestellt und zurückgefordert werden**

Mit einem Urteil vom heutigen Tage hat der Gerichtshof seinen ersten Fall im Verfahren nach Artikel 1 Abs. 2 des Protokoll 3 zum Überwachungsbehörden- und Gerichtshofsabkommen abgeschlossen. Diese Vorschrift gestattet es der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA), einen EFTA-Staat als Vertragspartei des EWR-Abkommens vor dem Gerichtshof zu verklagen, wenn dieser Staat einer Entscheidung der ESA nicht rechtzeitig nachkommt, in der die Aufhebung und Rückforderung einer mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens nicht vereinbaren Beihilfemassnahme angeordnet wurde.

Der vom Gerichtshof entschiedene Fall betraf die fehlende Umsetzung einer Entscheidung der ESA zum Gesetzgebungspaket, mit dem in Island die sog. „International Trading Companies“ eingeführt wurden. Diese Gesellschaftsform wurde eigens für den Offshore-Handel geschaffen. Den entsprechenden Unternehmen wurden Steuervergünstigungen, etwa in Form einer verminderten Körperschaftssteuer, gewährt. In ihrer Entscheidung aus dem Jahr 2004 stellte die ESA fest, dass diese Vorteile gegen Artikel 61 des EWR-Abkommens verstossende Staatsbeihilfen darstellen. Gleichzeitig wurde in der Entscheidung angeordnet, dass Island die Steuervergünstigungen beenden, den durch die begünstigten Unternehmen realisierten Vorteil zurückfordern und die ESA von den diesbezüglich eingeleiteten Massnahmen innerhalb von zwei Monaten unterrichten müsse. In ihrer Klage an den Gerichtshof hatte die ESA gelten gemacht, dass Island all diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei.

Der Gerichtshof gab der Klage statt und stellte fest, dass die Republik Island gegen ihre Verpflichtungen aus der ESA-Entscheidung verstossen hat. Weil die Entscheidung selbst nicht angefochten worden war, wurde sie bestandskräftig. Damit war es Island verwehrt, im jetzigen Verfahren Argumente hinsichtlich der fehlenden Rechtmässigkeit der Entscheidung vorzubringen. Dessen ungeachtet hielt der Gerichtshof aber fest, dass ausnahmsweise, wenn nämlich eine Entscheidung mit schweren und offensichtlichen Fehlern behaftet ist, diese Entscheidung als von vorneherein nichtig anzusehen sein kann. Die streitgegenständliche Entscheidung der ESA wies aber keine solchermaßen qualifizierte Mängel auf. Weder die von Island angeführte überlange Verfahrensdauer, Unzuständigkeit noch die Missachtung berechtigten Vertrauens waren geeignet, eine Nichtigkeit der Entscheidung zu begründen.

Des Weiteren entschied der Gerichtshof, dass die Anwendbarkeit der sog. “de minimis” Regeln in Island für sich genommen nicht ausreicht, um die streitgegenständlichen Beihilfemassnahmen aufzuheben. Diese Regeln gestatten die Gewährung von Beihilfen unterhalb einer bestimmten Schwelle. Nach Ansicht des Gerichtshofs würde aber die

blosse Anwendbarkeit dieser Regeln nach isländischem Recht keine Gewähr dafür bieten, dass die *de minimis* Schwelle nicht überschritten wird, noch dass keine Kumulierung mit anderen Beihilfen stattfindet. Hinsichtlich dem Vorbringen Islands, wonach es absolut unmöglich gewesen sei, die Entscheidung der ESA umzusetzen, stellte der Gerichtshof schliesslich fest, dass Schwierigkeiten im Berechnen des zurückzufordernden Betrags ebenso wie eine angeblich fehlende Hilfestellung durch die ESA nicht mit einer absoluten Unmöglichkeit gleichzusetzen sind. Insbesondere hatte die ESA nicht gegen ihre Verpflichtung zu loyaler Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten verstossen.

Das Urteil im Volltext ist auf der Website des Gerichtshofs unter [www.eftacourt.lu](http://www.eftacourt.lu) abrufbar.

Diese Pressemitteilung ist kein offizielles Dokument. Bitte beachten Sie, dass der Gerichtshof zu dem Fall nicht Stellung nehmen kann.